



Bern, 9. Juni 2015

FATCA / Formular R: Bereinigungsfrist vom 30.06.2015 relativiert

Im Newsletter vom 13.05.2015 hat der SAV in Aussicht gestellt, seine Mitglieder über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit FATCA und Formular R zu informieren. Im Wissen, dass sich das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) sehr stark für eine baldige, definitive Lösung bei den US-Behörden einsetzt, welche unsere Gesetze und Grundfeste respektiert, hat die Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking) auf Hinwirken des SAV ihre Ausführungsanweisungen, wonach Klientengelderkonten unter Verwendung des neuen Formular R 2016 bis 30.06.2015 zu bereinigen sind, präzisiert und relativiert.

Dem [Zirkular Nr. 7853](#) von SwissBanking vom 05.06.2015 an die Mitgliedbanken kann entnommen werden, dass für Finanzkonten, welche per 30.06.2014 einen aggregierten Saldo oder Wert von maximal USD 1 Mio. aufweisen, die kontoführenden Banken, unabhängig davon, ob es sich um ein Individual- oder ein Geschäftskonto handelt, bis zum 30.06.2016 (!) über die erforderliche Dokumentation (angepasstes Formular R oder FATCA Dokumentation der Drittperson bzw. des wirtschaftlichen Berechtigten) verfügen müssen. Im Klartext heisst dies, dass

Klientengelderkonten, welche 1 Mio. nicht übersteigen, bis spätestens 30.06.2016 zu bereinigen sind, womit sich die Situation bei der Anwaltschaft zeitlich entscheidend entschärft, soweit die einzelnen Banken dieser von der Bankiervereinigung festgehaltenen Übergangsfrist im Einzelfall Rechnung tragen wollen.

Sollte unter den gegebenen Voraussetzungen die kontoführende Bank weiterhin auf eine Bereinigung per 30.06.2015 bestehen und in all jenen Fällen, in welchen der aggregierte Saldo oder Wert von maximal USD 1 Mio. überschritten ist, bleibt derzeit weiterhin einzig die Möglichkeit, auf eine liechtensteinische Bank auszuweichen.

Der SAV ist SwissBanking dankbar, für das Einrenken in letzter Minute. Unbesehen davon hält der SAV daran fest, dass die Klientengelderkonten ausserhalb des Geltungsbereichs von FATCA liegen. Er ist daher auch dem SIF sehr dankbar, dass dieses sich für eine baldige dahingehende Lösung bei den US-Behörden einsetzt. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass das Österreichische Bundesministerium für Finanzen in einem dem SAV vorliegenden Schreiben festhält, dass von Rechtsanwältinnen oder Notaren geführte Anderkonten (= Klientengelderkonten) als vom österreichischen FATCA-Abkommen ausgenommene Konten gelten. Dies ist für die Schweiz insofern interessant, da Österreich wie die Schweiz das Modell 2 des FATCA - Abkommens unterzeichnet hat. Der SAV stellt somit fest, dass die Schweiz von Ländern umgeben wird, welche Klientengelderkonten allesamt nicht dem Geltungsbereich von FATCA zuordnen.

Selbstverständlich wird der SAV seine Mitglieder auch weiterhin über sämtliche Neuigkeiten in diesem Bereich orientiert halten.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) abmelden.

Schweizerischer Anwaltsverband
Marktgasse 4, Postfach 8312, CH-3001 Bern
www.sav-fsa.ch